

Entwurf Ressortabstimmung

Gesetz zur Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Übernahme von Gewährleistungen im Zusammenhang mit Notmaßnahmen zum Erhalt der für die Stabilität der Währungsunion erforderlichen Zahlungsfähigkeit

(Gesetz zum Erhalt der Stabilität der Währungsunion)

Vom zum

§ 1

Gewährleistungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Gewährleistungen bis zur Höhe von [8,4] Milliarden Euro im ersten Jahr sowie bis zur Höhe von weiteren [xx] Milliarden Euro in den folgenden beiden Jahren für Kredite an die Hellenische Republik für Notmaßnahmen zum Erhalt der für die Finanzstabilität der Währungsunion erforderlichen Zahlungsfähigkeit zu übernehmen.

(2) Eine Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag dieser Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nicht anzurechnen.

(3) Vor Übernahme von Gewährleistungen nach Absatz 1 ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist darüber hinaus vierteljährlich über die übernommenen Gewährleistungen und die ordnungsgemäße Verwendung zu unterrichten.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den

Begründung:

Nach der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets vom 25. März 2010 haben die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets die Bedingungen für die Finanzhilfen vereinbart, die die Hellenische Republik im Bedarfsfall zur Sicherung der Finanzstabilität im gesamten Euro-Währungsgebiet erhalten soll.

Mit Erklärung der Finanzminister des Euro-Währungsgebietes vom 11. April 2010 haben die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes sich zu Finanzhilfen durch abgestimmte, bilaterale Kredite bereit erklärt, die unter Mandatierung der Europäischen Kommission zusammen mit Finanzhilfen des Internationalen Währungsfonds zu einem Hilfspaket zugunsten der Hellenischen Republik gebündelt werden. Das Kreditprogramm der Eurostaaten erstreckt sich über eine Laufzeit von drei Jahren und soll im ersten Jahr bis zu [30] Mrd. Euro zur Deckung des Finanzbedarfs der Hellenischen Republik bereitstellen

Im Anschluss an die Erklärung der Finanzminister des Euro-Währungsgebiets trifft Deutschland mit dem vorliegenden Artikelgesetz die erforderlichen Maßnahmen auf nationaler Ebene, um der Hellenischen Republik rasch Hilfe leisten zu können. Der auf Deutschland entfallende Anteil bestimmt sich nach dem jeweiligen Anteil der Staaten des Euro-Währungsgebietes am Kapital der Europäischen Zentralbank. Der Anteil Deutschlands unter den 15 Eurostaaten (ohne die Hellenische Republik) beträgt 27,92 %.

Es gilt die für Gewährleistungsermächtigungen nach dem Haushaltsgesetz übliche Anrechnungsregel. Vor der erstmaligen Übernahme einer Gewährleistung nach diesem Gesetz und nachfolgend vierteljährlich ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten.